

**VERWALTUNGSGERICHTSHOF  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

xxxxx

- Kläger -  
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwältinnen Anette Scharfenberg u. Koll., Turmstraße 10, 79539 Lörrach,  
Az: ....

gegen

Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg -  
Bezirksstelle für Asyl -, Rosastraße 17 - 19, 79098 Freiburg, Az: 17/.....- web

- Beklagter  
- Antragsteller

wegen Altersangabe hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 11. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den  
Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Schaeffer, die Richterin am  
Verwaltungsgerichtshof Dr. Thoren und den Richter am Verwaltungsgericht Dr.  
Wenger

am 27. September 2005

beschlossen:

Die Anträge des Klägers und des Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 16. Juni 2004 - 2 K 2075/02 - werden abgelehnt.

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Zulassungsverfahren wird abgelehnt.

Die Kosten des Zulassungsverfahrens tragen der Kläger und der Beklagte jeweils zur Hälfte.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 5.000,-- EUR festgesetzt.

### **Gründe**

Die jeweils rechtzeitig gestellten (vgl. § 124a Abs. 4 Satz 1 VwGO) und fristgerecht begründeten (vgl. § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO) Anträge des Klägers (s. dazu unter 1.) und des Beklagten (s. dazu unter 11.) auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 16.06.2004 haben keinen Erfolg, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe entweder bereits nicht den Anforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO entsprechend dargelegt worden sind oder aber in der Sache nicht vorliegen.

1. Der Kläger beruft sich ohne Erfolg auf die Zulassungsgründe des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils), des § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO (Vorliegen eines Verfahrensmangels) und des § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache).

1. Die Darlegung ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils i.S.d. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO erfordert, dass ein die Entscheidung des Verwaltungsgerichts tragender Rechtssatz oder eine dafür erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt wird (vgl. zu diesem Maßstab BVerfG, Beschl. v. 23.6.2000 -1 BvR 130/00 -, VBIBW 2000, 392 = NVwZ 2000, 1163). Diesen Anforderungen genügt das Zulassungsvorbringen des Klägers nicht.

a) Das Verwaltungsgericht hat die Klage des Klägers auf Eintragung des Jahres 1987 als Geburtsjahr in die ihm erteilte Duldung abgewiesen und zur Begründung sinngemäß ausgeführt, ein solcher Anspruch bestehe nicht, denn der Kläger habe nicht nachgewiesen, dass das Geburtsjahr zutreffe. Der Kläger habe weder ein Identifikationspapier noch einen sonstigen amtlichen Nachweis vorgelegt. Es fehle mithin schon in tatsächlicher Hinsicht an einem geeigneten Nachweis für das angegebene Geburtsjahr. Daher komme es nicht auf die zwischen den Beteiligten umstrittene Frage an, ob der Kläger ausreichend bei der Beschaffung von Identitätspapieren mitgewirkt habe. Nach den Erkenntnissen des Gerichts sei eine konkrete Altersfeststellung nicht einmal einem Facharzt möglich; selbst eine fundierte Altersschätzung sei mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. (Auch) daher könne der Nachweis des Geburtsjahres grundsätzlich nur durch die Vorlage amtlicher Dokumente erfolgen.

Dagegen macht der Kläger sinngemäß und zusammengefasst geltend, die Feststellung des Verwaltungsgerichts, ein Nachweis für das vom Kläger angegebene Geburtsjahr (1987) sei nicht erbracht worden, sei fehlerhaft. Insbesondere sei nicht ersichtlich, weshalb das Gericht als Nachweis für das Geburtsjahr lediglich schriftliche Dokumente gelten lassen wolle und die persönlichen Angaben des Klägers als Nachweis nicht ausreichend sein sollten. Aus den Gesamtumständen ergäben sich keine offensichtlichen Zweifel an der Richtigkeit der klägerischen Altersangaben; vielmehr seien seine diesbezüglichen Angaben überzeugend.

b) Damit hat der Kläger bereits keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils dargelegt.

Wie der Kläger selbst vorträgt, entscheidet das Gericht gemäß § 108 Abs. 1 VwGO nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Das Gericht ist verpflichtet, sich eine Überzeugung zu bilden und darf sich nicht mit einem geringeren Grad der Gewissheit zufrieden geben. Es muss von der Wahrheit eines Vorbringens und nicht von dessen - wie hoch auch immer veranschlagten - Wahrscheinlichkeit überzeugt sein,

auch wenn der Ermittlung tatsächliche Grenzen gesetzt sind (vgl. grundsätzlich dazu etwa Kuntze in Bader u.a., VwGO, 3. Aufl., § 108 Rn. 8). Der Kläger hat nicht dargelegt, dass nach diesen Maßgaben der Ansatz des Verwaltungsgerichts, die bloße Angabe des Geburtsjahres durch den Kläger reiche ohne Vorlage weiterer amtlicher Dokumente in tatsächlicher Hinsicht nicht aus, das Gericht von dessen Richtigkeit zu überzeugen und einen Anspruch auf Eintragung dieses Geburtsjahres in ein amtliches Dokument zu begründen, den Rahmen zulässiger Oberzeugungsbildung sprengt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Kläger nach seinem Vorbringen von dem Dokument zum Nachweis seines Geburtsjahres im Rechtsverkehr Gebrauch machen will; denn anders ist sein Vortrag, die Eintragung des Geburtsjahres habe für ihn bei behördlichen Maßnahmen erhebliche Konsequenzen, nicht zu verstehen. Der Kläger hat auch nicht dargelegt, dass im vorliegenden Fall das materielle Recht ausnahmsweise eine bloße Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit des Vorbringens genügen lasse (vgl. dazu Kuntze in Bader u.a., a.a.O., § 108 Rn. 8) oder es ausreiche, dass seine Altersangabe "nicht offensichtlich zweifelhaft" sei. Die weitere Erwägung des Verwaltungsgerichts, nach seinen Erkenntnissen sei eine exakte Altersfeststellung noch nicht einmal einem Facharzt möglich und selbst eine fundierte Altersschätzung durch einen Facharzt sei mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, so dass (auch) daher der Nachweis eines bestimmten Geburtsjahres nur durch Vorlage amtlicher Dokumente erfolgen könne, wird vom Kläger nicht mit beachtlichen Gegenargumenten in Frage gestellt. Dass das Verwaltungsgericht bei der Würdigung der ermittelten Tatsachen gegen Denkgesetze, Erfahrungssätze oder Auslegungsregeln verstoßen hätte, hat der Kläger nicht vorgetragen. Der Kläger hat schließlich auch nicht substantiiert dargelegt, dass Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils deshalb bestünden, weil ihm (entgegen den Feststellungen des Senats in seinem Beschluss vom 19.04.2004 - 11 S 2242/03 - ) die Vorlage amtlicher Dokumente unmöglich sei und deshalb die strengen Nachweiserfordernisse nicht gerechtfertigt seien.

2. Der Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO (Verfahrensmangel) ist ebenfalls nicht den Anforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO entsprechend dargelegt.

a) Der Kläger trägt vor, das Verwaltungsgericht habe den von ihm gestellten Beweisantrag Nr. 3 zu Unrecht abgelehnt. Er macht damit einen Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs, Art. 103 Abs. 1 GG, geltend. Es ist anerkannt, dass ein Gehörsverstoß dann gegeben ist, wenn die Ablehnung eines Beweisantrags "im Prozessrecht keine Stütze findet" (BVerfG, Beschluss vom 18.06.1993 - 2 BvR 22/93 -, InfAuslR 1993, 349 m.w.N.). Dies ist dann der Fall, wenn aus den angegebenen Gründen ein Beweisantrag schlechthin nicht abgelehnt werden darf, wenn das Gericht den ohne weiteres erkennbaren Sinn des Beweisantrages nicht erkennt oder wenn die vom Verwaltungsgericht gegebene Begründung offenkundig unrichtig oder unhaltbar ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 30.01.1985 - 1 BvR 393/84 -, BVerfGE 69, 141 m.w.N.; Beschluss vom 18.06.1993 - 2 BvR 1815/92 -, NVwZ 1994, 60; Beschluss vom 30.07.1996 - 1 BvR 634/94 -, ZIP 1996, 1761).

Der Kläger hat mit seinem - in der mündlichen Verhandlung hilfsweise gestellten -Beweisantrag Nr. 3 "zum Beweis des zutreffenden Alters (1987)" die Vernehmung von drei Zeugen beantragt, die bestätigen würden, dass aus ihrer persönlichen Kenntnis und ihren jeweiligen Vergleichen mit anderen Jugendlichen das vom Kläger genannte Geburtsdatum sehr wahrscheinlich sei. Das Verwaltungsgericht hat diesen Beweisantrag in dem angefochtenen Urteil abgelehnt und dazu ausgeführt, die beantragten Zeugenvernehmungen seien zur exakten Altersfeststellung offenkundig ungeeignet. Nach den Erkenntnissen des Gerichts sei eine solche Altersfeststellung noch nicht einmal einem Facharzt möglich- selbst eine fundierte Altersschätzung sei nach den Erkenntnissen des Gerichts mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Dagegen wendet der Kläger im wesentlichen ein, die Ablehnung der Beweisanträge als ungeeignet sei fehlerhaft und finde keine Stütze im materiellen Verfahrensrecht. Die Ablehnung eines Beweisantrages wegen Ungeeignetheit sei nur zulässig, wenn es ausgeschlossen erscheine, dass die Beweisaufnahme irgendetwas Sachdienliches für die Bildung der richterlichen Überzeugung ergeben würde.

b) Mit der Behauptung, das Gericht habe den hilfsweise gestellten Beweisantrag zu Unrecht abgelehnt, ist der Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 5

VwGO nicht hinreichend dargelegt. Das Recht auf rechtliches Gehör schützt nicht vor der nach Meinung eines Beteiligten sachlich unrichtigen Ablehnung eines Beweisantrages. Abgesehen davon, dass die Nichterhebung eines hilfsweise beantragten Beweises jedenfalls nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 07.03.2003 - 6 B 16/03 -, Buchholz 310 § 86 Abs. 2 VwGO Nr. 55), den Anspruch auf rechtliches Gehör nicht verletzt, verstößt die Nichtberücksichtigung eines erheblichen Beweisangebots, wie eingangs dargestellt, nur dann gegen Art. 103 Abs. 1 GG, wenn sie im Prozessrecht keine Stütze mehr findet. Dass die Begründung, mit der das Verwaltungsgericht den Beweisantrag des Klägers abgelehnt hat, im Prozessrecht keine Stütze findet und die Ablehnung aus Gründen erfolgt ist, aus denen der Beweisantrag schlechthin nicht hätte abgelehnt werden dürfen, wird mit der Rüge nicht substantiiert dargelegt.

Da der Verwaltungsprozess ebenso wie der Strafprozess vom Grundsatz der Amtsermittlung beherrscht ist, bestimmt sich die Möglichkeit der Ablehnung eines Beweisantrages unter anderem nach § 244 Abs. 3 StPO in analoger Anwendung, da es sich zumindest für diese Prozessarten insoweit um allgemeine Rechtsgedanken handelt (vgl. Höfling/Breustedt in Nomos-Kommentar zur VwGO, § 86 Rn. 165). Danach kann ein Beweisantrag abgelehnt werden, wenn die unter Beweis gestellte Behauptung für die Entscheidung unerheblich oder das angebotene Beweismittel schlechthin untauglich ist.

Fraglich ist bereits, ob der Kläger mit seinem Beweisantrag überhaupt eine für das Verwaltungsgericht entscheidungserhebliche Behauptung unter Beweis gestellt hat, da die Zeugen - nur - bekunden sollten, dass das vom Kläger genannte Geburtsdatum "sehr wahrscheinlich" sei, was jedoch nach der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts, bezüglich derer ernstliche Zweifel nicht mit Erfolg geltend gemacht worden sind, gerade nicht ausreichend ist. Jedenfalls hat der Kläger die Tauglichkeit des Beweismittels zum Beweis der für das Verwaltungsgericht allein entscheidungserheblichen Behauptung, dass der Kläger im Jahr 1987 geboren ist, nicht substantiiert dargelegt. Es dürfte bereits sicherer Lebenserfahrung (vgl. dazu Pfeifer, StPO, 5. Aufl., § 244 Rn. 30) entsprechen, dass es für einem Laien, der den Betroffenen erst

seit wenigen Jahren kennt, nicht möglich ist, dessen konkretes Geburtsjahr festzustellen. Das Verwaltungsgericht hat sich darüber hinaus auf seine gerichtlichen Erkenntnisse (etwa im Parallelverfahren 2 K 1111/03 bzw. dem zugehörigen Asylverfahren A 2 K 10347/01) bezogen, wonach es selbst einem Facharzt nicht möglich ist, eine präzise Altersbestimmung vorzunehmen. Dass danach die rechtliche Schlussfolgerung des Verwaltungsgerichts, ein Erfolg der Beweiserhebung durch Zeugenvernehmung erscheine von vornherein ausgeschlossen (vgl. zu diesem Maßstab BVerwG Beschluss vom 22.09.1992 - 7 B 40/92 -, NVwZ 1993, 377 ff.) keine Stütze im Prozessrecht findet, wird vom Kläger nicht substantiiert dargelegt.

c) Ohne Erfolg beruft sich der Kläger zur Geltendmachung eines Verfahrensmangels auch darauf, es sei für ihn nicht zu erwarten gewesen, dass das Gericht die Beweisanträge ablehnen würde. Wäre dem Klägern dies bewusst gewesen, so wäre von ihm die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Altersbestimmung beantragt worden.

Nach § 86 Abs. 2 VwGO hat das Gericht über in der mündlichen Verhandlung gestellte Beweisanträge durch zu begründenden Gerichtsbeschluss zu entscheiden. Diese Regelung dient u.a. dem Zweck, die Beteiligten auf die entstandene prozessuale Lage hinzuweisen (vgl. Kuntze in Bader u.a., a.a.O., § 86 Rn. 30). § 86 Abs. 2 VwGO gilt allerdings nur für unbedingte gestellte Beweisanträge, nicht für Hilfsbeweisanträge. Diese müssen erst im Urteil beschieden werden. Der Kläger hat damit durch die Form der Antragstellung als Hilfsbeweisantrag auf eine Vorabentscheidung nach § 86 Abs. 2 VwGO verzichtet (vgl. BVerfG, Beschluss vom 20.02.1992 - 2 BvR 633/91 -, NVwZ 1992, 649) und sich bewusst der Möglichkeit begeben, in der mündlichen Verhandlung auf eine Ablehnung des Beweisantrages zu reagieren. Dies schließt es aus, sich insoweit auf eine Verletzung rechtlichen Gehörs zu berufen

3. Der Kläger hat auch eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) nicht den Anforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO entsprechend dargelegt.

Grundsätzliche Bedeutung kommt einer Rechtssache nur dann zu, wenn das erstrebte weitere Gerichtsverfahren zur Beantwortung von entscheidungserheblichen konkreten Rechtsfragen oder im Bereich der Tatsachenfragen nicht geklärten Fragen mit über den Einzelfall hinausreichender Tragweite beitragen könnte, die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Weiterentwicklung des Rechts höhergerichtlicher Klärung bedürfen. Die Darlegung dieser Voraussetzungen verlangt vom Zulassungsantragsteller, dass er unter Durchdringung des Streitstoffes des erstinstanzlichen Urteils eine konkrete Rechts- oder Tatsachenfrage aufzeigt, d.h. benennt, die für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts tragend war und die auch für die Entscheidung im Berufungsverfahren erheblich sein wird, und einen Hinweis auf den Grund gibt, der ihre Anerkennung als grundsätzlich bedeutsam rechtfertigen soll (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 05.06.1997 - 4 S 1050/97 -, VBIBW 1997, 420 m.w.N.).

a) Der Kläger hat als grundsätzlich bedeutsam zunächst die Frage aufgeworfen, weiche Anforderungen an den Nachweis von persönlichen Daten eines Ausländers im ausländerrechtlichen Verfahren auf Ausstellung einer Duldung, Aufenthaltsgestattung oder ähnlicher Dokumente zu stellen seien.

Der Kläger hat damit bereits keine Rechts- oder Tatsachenfrage aufgezeigt, die für das Verwaltungsgericht entscheidungserheblich war. Für das Verwaltungsgericht war allein die Frage entscheidungserheblich, ob der Kläger zur Überzeugung des Gerichts nachgewiesen hat, dass er im Jahr 1987 geboren ist und er deshalb beanspruchen kann, dass dieses Geburtsjahr in die ihm erteilte Duldung eingetragen wird. Dies hat das Verwaltungsgericht im Hinblick darauf, dass amtliche Nachweise für das vom Kläger angegebene Geburtsjahr nicht vorliegen - und andere Beweismittel wie Sachverständigengutachten oder Zeugenaussagen zum Nachweis des konkreten Geburtsjahres untauglich sind - verneint. Die Frage, welche Anforderungen an den Nachweis sonstiger persönlicher Daten bzw. den Nachweis des Alters in anderen ausländerrechtlichen Verfahren zu stellen sind, hat sich dem Verwaltungsgericht nicht gestellt. Das Verwaltungsgericht hat vielmehr in dem angefochtenen Ur

teil ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im übrigen jede Behörde und jedes Gericht nach der jeweiligen Verfahrensordnung und unter Berücksichtigung der maßgeblichen Darlegungs- und Beweislast zu prüfen habe, von welchem Alter des Ausländers auszugehen sei.

Aus den dargestellten Gründen würde sich auch in einem Berufungsverfahren die vom Kläger aufgeworfene Frage in dieser Allgemeinheit nicht entscheidungserheblich stellen und auch nicht in verallgemeinerungsfähiger Form beantwortet werden können. Es ist auch nicht Aufgabe des Senats, aus der Fragestellung des Klägers eine möglicherweise entscheidungserhebliche Frage mit grundsätzlicher Bedeutung "herauszufiltern". Im übrigen hat der Senat im Falle des Klägers bereits in seinem Beschluss vom 19.04.2004 (a.a.O.) deutlich gemacht, dass es dem Kläger im Hinblick auf seine Passpflicht (§ 48 Abs. 1 AufenthG) und im Hinblick auf seine ausländerrechtlichen Mitwirkungspflichten (§§ 48 Abs. 3, 49 AufenthG) obliegt, die erforderlichen Nachweise über seine persönlichen Verhältnisse dadurch beizubringen, dass er einen Reisepass seines Heimatstaates beantragt und auf diese Weise die für seine Identifikation erforderlichen Daten durch die dafür in erster Linie zuständigen Behörden dieses Staates feststellen lässt.

b) Weiterhin hat der Kläger als grundsätzlich bedeutsam die Frage angesehen, ob davon ausgegangen werden könne, "dass auf der Grundlage eines amtlichen Dokumentes (Geburtsurkunde, Pass etc.) aus einem afrikanischen Staat das exakte Geburtsdatum einer Person zweifelsfrei festgestellt" werden könne.

Da im vorliegenden Fall gerade keine "amtlichen Dokumente aus einem afrikanischen Staat" vorgelegt worden sind, ist evident, dass sich diese Frage weder dem Verwaltungsgericht entscheidungserheblich gestellt hat noch sich in einem Berufungsverfahren entscheidungserheblich stellen würde. Darüber hinaus geht es entgegen dem klägerischen Vortrag im Fall des Klägers auch nicht um die Feststellung von dessen "exaktem Geburtsdatum", sondern um die Feststellung des Geburtsjahresdiesbezüglich dürfte die Zuverlässigkeit

amtlicher Dokumente auch aus afrikanischen Staaten möglicherweise anders zu beurteilen sein.

Mangels hinreichender Erfolgsaussicht (vgl. § 166 VwGO i.V.m. § 114 ZPO) kann daher dem Kläger für das Berufungszulassungsverfahren auch nicht die von ihm beantragte Prozesskostenhilfe gewährt werden.

II. Der allein auf den Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache) gestützte Berufungszulassungsantrag des Beklagten bleibt ebenfalls ohne Erfolg.

1. Zur Begründung seines Zulassungsantrages hat der Beklagte ausgeführt, der Rechtssache komme grundsätzliche Bedeutung zu, da bislang höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht geklärt sei, ob und unter welchen Voraussetzungen von der Behörde festgesetzte Geburtsdaten in amtliche Dokumente (hier Duldung) eingetragen werden dürfen. Im Hinblick darauf, dass sich in vielen Fällen Ausländer ohne den Nachweis ihrer Identität in Deutschland aufhielten, seien diese Fragen über den vorliegenden Einzelfall hinaus bedeutsam und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder Fortentwicklung des Rechts berufsgerichtlich zu klären. Im Anschluss daran heißt es, zu klären sei die Rechtsfrage, ob es sich "insoweit" um einen Eingriff in die Rechte des Betroffenen handele mit der Konsequenz, dass eine Rechtsgrundlage "hierfür" erforderlich sei und - sofern dies bejaht werde - ob § 39 AuslG eine ausreichende Rechtsgrundlage darstelle. An anderer Stelle heißt es, entscheidungserheblich und im Berufungsverfahren zu klären sei die Frage, ob die "Eintragung des von der Behörde festgesetzten Geburtsdatums" in ein amtliches Dokument einen Eingriff in die Rechte des Ausländers darstelle und - sofern dies bejaht werde - ob hierfür eine Rechtsgrundlage bestehe.

2. Der Senat geht nach dem Vortrag des Beklagten davon aus, dass die von ihm aufgeworfenen Fragen sich nicht allgemein auf die Eintragung von Geburtsdaten in amtliche Dokumente, sondern (nur) auf die - hier allein streitgegenständliche und damit entscheidungserhebliche - Eintragung von Geburts

daten in eine einem Ausländer erteilte Duldung beziehen. Ferner geht der Senat davon aus, dass die Fragen sich auf die Festsetzung von Geburtsdaten beziehen, die von den Angaben des Ausländers abweichen. Eine weitere Konkretisierung hat der Beklagte nicht vorgenommen. Er hat seine Fragestellung insbesondere nicht auf die Fälle beschränkt, in denen - wie im vorliegenden Fall - die Festsetzung eines von den Angaben des Ausländers abweichenden Geburtsdatums im Hinblick auf dessen Handlungsfähigkeit im Asylverfahren (vgl. § 12 AsylVfG) erfolgte und darauf beruhte, dass der Ausländer keine amtlichen Dokumente über seine persönlichen Daten vorgelegt sowie die Behörde seine Altersangaben für offensichtlich unzutreffend gehalten hat. Auch hat der Beklagte seine Rechtsfrage nicht danach differenziert, ob das von der Behörde festgesetzte Geburtsdatum in eine Duldung eingetragen werden soll, die eine bloße Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung darstellt, oder in eine solche, die darüber hinaus als Ausweisersatz (vgl. § 48 Abs. 2 AufenthaltG bzw. § 39 Abs. 1 AuslG) dient. Die vom Beklagten aufgeworfenen Rechtsfragen beziehen sich damit allgemein darauf, ob die Eintragung eines von der Behörde festgesetzten, von den eigenen Angaben des Antragstellers abweichenden Geburtsdatums in eine ausländerrechtliche Duldung einen Eingriff in Rechte des Ausländers darstellt und ob dafür eine Rechtsgrundlage besteht.

3. Fraglich ist bereits, ob sich diese Fragen dem Verwaltungsgericht entscheidungserheblich gestellt haben. Jedenfalls wären sie in einem Berufungsverfahren so nicht entscheidungserheblich und könnten damit dort auch nicht in einer über den Einzelfall hinausgehenden verallgemeinerungsfähiger Form beantwortet werden.

a) In tatsächlicher Hinsicht ist das Verwaltungsgericht in seiner Entscheidung davon ausgegangen, dass das Geburtsdatum, welches der Beklagte in die dem Kläger erteilte Duldung eingetragen hat, nicht dessen tatsächliches Geburtsdatum ist, es sich vielmehr offenkundig um ein "gegriffenes" Datum handele, welches im Zeitpunkt der Asylantragstellung allein im Hinblick auf das Erreichen der in § 12 AsylVfG genannten Altersgrenze von 16 Jahren gewählt worden sei. Darüber hinaus hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, dass

nach seiner Ansicht offenkundige Zweifel an der Altersangabe des Klägers nicht vorliegen. In rechtlicher Hinsicht ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass die Eintragung unzutreffender Geburtsdaten in amtliche Papiere das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers verletze und es für diesen Eingriff an einer Rechtsgrundlage fehle. Dem Urteil des Verwaltungsgerichts ist nicht zweifelsfrei zu entnehmen, ob dieses für alle Fallgestaltungen der Eintragung unzutreffender Geburtsdaten in eine Duldung (deren diesbezüglichen Regelungscharakter es an anderer Stelle verneint) einen unzulässigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Ausländers annimmt oder ob dies nur im Fall des Klägers gelten soll, weil offenkundige Zweifel an dessen Altersangabe nach Einschätzung des Gerichts nicht bestehen. Im erstgenannten Fall wäre die von der Beklagten als klärungsbedürftig angesehene Rechtsfrage, ob die Eintragung des von der Behörde festgesetzten, von den Angaben des Ausländers abweichenden Geburtsdatums in eine Duldung einen Eingriff in die Rechte des Ausländers darstelle, für das Verwaltungsgericht zwar entscheidungserheblich gewesen. Gleichwohl kann dies nicht zu einer Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache führen. Denn jedenfalls in dem angestrebten Berufungsverfahren wäre diese Rechtsfrage so nicht entscheidungserheblich und könnte damit auch nicht in verallgemeinerungsfähiger Form beantwortet werden.

b) Streitgegenstand eines Berufungsverfahrens wäre allein die Frage, ob im Falle des Klägers, der bisher keinerlei Identifikationspapiere vorgelegt hat, die Übernahme des seinerzeit nach der Einreise des Klägers von einem Mitarbeiter der Erstaufnahmeeinrichtung in Hamburg festgesetzten - fiktiven Geburtsdatums 11.06.1985 in dessen nach erfolglosem Abschluss des Asylverfahrens erteilte Duldung zulässig ist oder ob dies einen Eingriff in Rechte des Klägers darstellt, für den es an einer Rechtsgrundlage fehlt. In diesem Berufungsverfahren wäre dagegen nicht zu klären, "ob und unter welchen Voraussetzungen von der Behörde festgesetzte Geburtsdaten in amtliche Dokumente (hier Duldung) eingetragen werden dürfen".

Ob im vorliegenden Fall durch die Eintragung eines von der Behörde festgesetzten Geburtsdatums in Rechte des Klägers eingegriffen wird, bedarf einer

Prüfung im Einzelfall unter Berücksichtigung der Besonderheiten des konkreten Falles. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die auch vom Verwaltungsgericht zitierte Rechtsprechung des erkennenden Gerichtshofs, wonach eine abweichende Angabe persönlicher Daten in amtlichen Papieren zu einem Grundrechtseingriff nur unter der Voraussetzung führt, dass darin eine Missachtung der Identität und Individualität zu erblicken ist (Urteil vom 29.08.1990 - 1 S 2648/89 -, ESVGH 41, 55 ff. m.w.N.). Bei dieser wertenden Betrachtung wäre zu berücksichtigen, in welchem konkreten Zusammenhang, aus welchen Gründen und auf welcher Grundlage die Behörde das Geburtsdatum festgesetzt hat, ob die eigenen Angaben des Ausländers zu seinen persönlichen Daten offenkundig falsch bzw. seine Angaben ggf. insgesamt unglaubwürdig waren, ob er seinen Mitwirkungspflichten aus § 15 AsylVfG und § 70 AuslG (bzw. §§ 48 Abs. 3, 49 AufenthG) nachgekommen und in zumutbarer Weise an der Beschaffung eigener Identitätspapiere mitgewirkt hat (was beim Kläger nicht der Fall sein dürfte, vgl. Beschluss des Senats vom 19.04.2004, a.a.O.) und welches öffentliche Interesse schließlich an der Beibehaltung des festgesetzten Geburtsdatums besteht. Relevant für die Beurteilung der schützenswerten Belange des Ausländers dürfte auch sein, ob das Geburtsdatum in eine Duldung eingetragen wird, die ihm nur zum Nachweis der Aussetzung der Abschiebung dient, oder er mit der Duldung mangels anderweitiger Personaldokumente auch seiner Ausweispflicht genügt (vgl. § 48 Abs. 2 AufenthG bzw. §39 Abs. 1 AuslG), was wiederum nur zulässig ist, wenn er einen Pass weder besitzt noch in zumutbarer Weise erlangen kann. Wie sich aus diesen Ausführungen ergibt, würde die vom Kläger erhoffte Klärung der von ihm aufgeworfenen Rechtsfrage mit über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung nicht erfolgen.

Ob die vom Beklagten aufgeworfene Rechtsfrage auch deshalb keine grundsätzliche Bedeutung hat, weil der vom Beklagten als Rechtsgrundlage für die Eintragung eines fiktiven Geburtsdatums angenommenen § 39 AuslG mit Ablauf des 31.12.2004 außer Kraft getreten ist (vgl. Art. 15 Abs. 3 des Zuwanderungsgesetzes vom 30.07.2004, BGBl. 1, S. 1950 ff.), bedarf nach alledem keiner Entscheidung mehr.

3. Weitere Berufungszulassungsgründe, etwa ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), hat der Beklagte nicht geltend gemacht. Der Senat sieht im Hinblick darauf, dass der Beklagte sein Vorbringen ausschließlich auf den Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO bezogen hat, ohne dass sich sein Vorbringen eindeutig einem anderen Zulassungsgrund zuordnen ließe, auch keine Veranlassung zu einer erweiternden Auslegung der Zulassungsbegründung (vgl. dazu VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 25.02.1997 - 5 S 352/97 -, VBIBW 1997, 261; OVG NW, Beschluss vom 07.04.1997 - 11 B 594/97 -, NVwZ 1997, 1223; vgl. auch OVG NW, Beschluss vom 20.03.1997 - 8 B 334/97 -, NVwZ 1997, 1232).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 2, 159 VwGO i.V.m. § 100 ZPO entsprechend. Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 47 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1, 52 Abs. 2, 72 Nr. 1 GKG in der Fassung des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 05.05.2004 (BGBl. 1 S. 718).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Dr. Schaeffer

Dr. Thoren

Dr. Wenger